

TEIL B: TEXT

1. An der Südgrenze des Wanderweges sind im Abstand von ca. 5 m Platanen, die im Hinblick auf den Ausschwenkbereich der Freileitung einen Rückschnitt vertragen, zu pflanzen. Die Platanen sind zu erhalten.
Die öffentliche Grünfläche (Parkanlage) entlang dem Wanderweg ist mit einer höhenmäßig gestaffelten Riegelbepflanzung zu versehen. Die Bepflanzung ist zu erhalten.
2. Der gemäß o.a. Profil aufzufüllende Knick ist mit Grauerlen, Flieder, Feldahorn, Ebereschen und Haselnüssen zu bepflanzen. Die Knickbepflanzung ist zu erhalten.
3. Der Betrieb auf den Sportplatz-/Freisportanlagen und dem Kinderspielplatz/Bolzplatz wird begrenzt auf die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

1. FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung § 9(7) BBAUG

Fortfallende Grenze des ehemaligen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 einschl. Ergänzung

Verkehrsflächen § 9(1)Nr.11 BBAUG

Straßenbegrenzungslinie

Führung von Versorgungsleitungen (Freileitung) § 9(1)Nr.13 BBAUG

Führung von Versorgungsleitungen (Hauptsammler)

Öffentliche Grünflächen § 9(1)Nr.15 BBAUG

Parkanlage

Sportplatz-/Freisportanlagen

Kinderspielplatz/Bolzplatz

Flächen mit Bindung für Bepflanzung und deren Erhaltung § 9(1)Nr.25a+b BBAUG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16(5) BauNVO

Aufzufüllende Knickfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindung zu deren Erhaltung § 9(1)Nr.25a+b BBAUG

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Sichtschutzbepflanzung und deren Erhaltung

Anpflanzung von Bäumen und deren Erhaltung

Flächen mit Bindungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knicks) § 9(1)Nr.25b BBAUG

Fortfallende und zu versetzende Knicks

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Begrenzung des Ausschwenkbereiches der Freileitung (siehe Begründung Ziff. 7b) § 9(6) BBAUG

Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen § 9(6) BBAUG

Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen

3. Darstellungen ohne Normcharakter

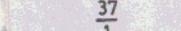
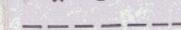
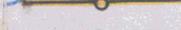
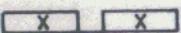
vorhandene Grundstücksgrenzen

künftig fortfallende Grundstücksgrenzen

vorgesehene Grundstückszuschnitte

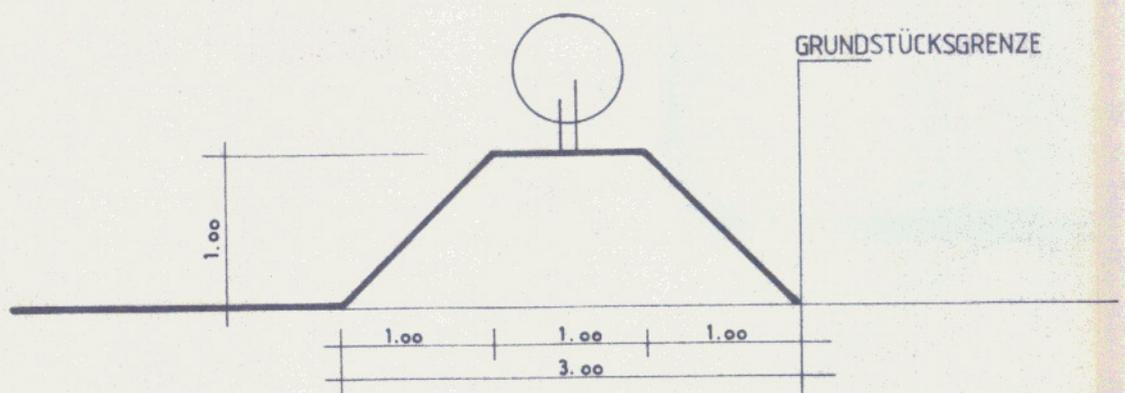
vorhandene Flurstücksbezeichnungen

Empfängerpunkte



PROFIL DES AUFZUFÜLLENDEN KNICKS

M. 1:50



Aufgrund der fehlerhaften Ausfertigung wird die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hiermit erneut ausfertigt und ist bekanntzumachen.

Glinde, den

27.5.1999



(Busch)
Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am **1.6.1999** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist rückwirkend am **20.4.1982** in Kraft getreten.

Glinde, den

02.06.1999



(Busch)
Bürgermeister